



**Satzung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Nach §§ 8 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a. K. am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anlass**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Es darf deshalb an folgendem Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr aus folgendem Anlass in folgenden Ortsteilen geöffnet sein:

23.10.2022 14. Jechtinger Herbstfest und Offener Winzerkeller OT Jechtingen

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstaben a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach § 15 Abs. 2 LadÖG geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 21.09.2022

Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.